

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus für österreichische Reisedokumente
- Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen der Geldwäschemeldestelle und den Strafverfolgungsbehörden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neukonzipierung der österreichischen Reisedokumente unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Standards im Bereich Dokumentensicherheit
- Vereinfachung der Überprüfung von Dokumenten durch Behörden und Private
- Gesetzliche Verankerung der Befugnisse Geldwäschemeldestelle zur Verhinderung bzw. Verfolgung anderer Straftaten

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus den höheren Kosten für die neuen Dokumente und des Mehraufwandes für das Erfassen der Fingerabdrücke für den Personalausweis.

Betreffend die Anpassung der Bestimmungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, über den Informationsaustausch zwischen der Geldwäschemeldestelle und den Strafverfolgungsbehörden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da sich die Zurverfügungstellung auf bereits bei der Geldwäschemeldestelle vorhandene Analyseergebnisse und Informationen beschränkt und diese darüber hinaus nur auf Basis eines begründeten Ersuchens nationaler Behörden oder Stellen zulässig ist. Mit den bestehenden Ressourcen sollte daher das Auslangen gefunden werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Österreich ist aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 verpflichtet, ab 2. August 2021 Personalausweise mit elektronischem Datenträger auszustellen. Durch die Integration des elektronischen Datenträgers steigen die Kosten für die Ausstellung der Dokumente. Rund die Hälfte der entstehenden Mehrkosten ergibt sich aus Vorgaben der Europäischen Union. Jene Kosten, die nicht in Umsetzung von EU-Vorgaben erfolgen, übersteigen nicht den Wert der Betragsgrenze für Bundesvorhaben lt. Konsultationsmechanismus (dzt. rd. 2,8 Mio. Euro für Länder und Gemeinden; vgl. BGBl. II Nr. 560/2020).

Auch die österreichischen Reisepässe sollen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus überarbeitet und ab Mitte 2023 entsprechend ausgestellt werden. Eine wesentliche Neuerung ist dabei die Einbringung einer Personaldatenseite aus Kunststoff anstatt der bisherigen folierten Papierseite. Bis zur Einführung der neuen Reisepässe soll als Zwischenlösung bereits ab Mitte 2021 auf der Personaldatenseite ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal (Sekundärlichtbild in Form eines Schattenbildes) eingebracht werden, um auch bei den bestehenden Pässen ein hohes Sicherheitsniveau halten zu können.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund		-784	-1.492	-3.135	-4.779	-4.779
Nettofinanzierung Länder		-356	-976	-1.891	-2.796	-2.799

Nettofinanzierung Gemeinden	-170	-470	-900	-1.338	-1.340
Nettofinanzierung Gesamt	-1.310	-2.938	-5.926	-8.913	-8.918

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 67.

Mit den im BKA-G vorgeschlagenen Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019, für den Bereich des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen sowie zwischen den zentralen Meldestellen und für den Bereich des Informationsaustausches mit Europol umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 ist Österreich verpflichtet, ab 2. August 2021 Personalausweise mit elektronischem Datenträger auszustellen, auf welchem ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke gespeichert sind. Im Bereich von Reisepässen bestand diese Verpflichtung aufgrund europarechtlicher Vorgaben bereits bisher. Die Verpflichtung zur Löschung der Fingerabdrücke ergibt sich bereits unmittelbar aus der genannten Verordnung. Wie schon bei den Reisepässen ist eine Verarbeitung der Fingerabdrücke in der Zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 nicht zulässig.

Das Vorhaben sieht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, einschließlich Daten besonderer Kategorien und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. Demnach soll es auch möglich sein, strafprozessuale Daten in Verfahren nach dem Passgesetz 1992 zu verarbeiten. Dabei soll es sich nur um solche Daten handeln, die für die Ausstellung (sohin die Versagungsgründe) und Entziehung von Reisedokumenten, erforderlich sind. Den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.5.2018 S. 2, entsprechende Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen werden vorgesehen. Die Verarbeitung dieser Daten durch die Passbehörden in den lokalen Anwendungen und der Zentralen Evidenz gemäß §§ 22a f Passgesetz 1992 ist unzulässig.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung, die Passverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden

Einbringende Stelle: BMI
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudgets 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste), 11.03.05 Logistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten)" für das Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 20. Juni 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019 S. 67, beschlossen. Mit dieser Verordnung werden auf europäischer Ebene einheitliche Mindestsicherheitsmerkmale für den Personalausweis, insbesondere die Integration eines elektronischen Datenträgers, festgelegt. Österreichische Personalausweise müssen spätestens mit 2. August 2021 nach den europäischen Vorgaben ausgestellt werden.

Die gegenständliche Novelle soll jedoch auch zum Anlass genommen werden, auch die Sicherheitsmerkmale der Reisepässe einschließlich der Fremdenpässe zu verbessern. Die aktuell ausgegebenen Reisepässe wurden seit 2006 kaum verändert und bedürfen daher ebenfalls einer zukunftsorientierten Anpassung des Sicherheitsniveaus, um Fälschungen zu vermeiden. Die Einführung der neuen Reisepässe soll erst mit 1. Juli 2023 erfolgen. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die neuen Dokumente ausgestellt.

Im 10-Jahres-Durchschnitt werden jährlich etwa 750.000 Reisepässe und etwa 200.000 Personalausweise ausgestellt. Durch die Aufwertung der Dokumente steigen die Herstellungskosten. Die nunmehr erforderliche Erfassung von Fingerabdrücken für die Ausstellung von Personalausweisen für Personen ab 12 Jahren bedingt zudem eine Erhöhung des Personalaufwandes.

Gegenstand dieser WFA sind daher die Anpassung der passrechtlichen Bestimmungen (Passgesetz 1992, Passgesetz-Durchführungsverordnung, Passverordnung und Fremdenpolizeigesetz-

Durchführungsverordnung) und die Änderung des Gebührengesetzes 1957, in welchem die entstehenden Mehrkosten für die neuen Dokumente zwischen dem Bund und den Ländern und Gemeinden (Passbehörden) aufgeteilt werden soll.

Weiters soll die notwendige Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Passbehörden abgesichert werden und es möglich sein, strafprozessuale Daten für bestimmte Verfahren nach dem Passgesetz 1992 zu verarbeiten.

Ferner muss die Richtlinie (EU) 2019/1153 vom 11.07.2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI, ABl. Nr. L 186, umgesetzt werden. Mit der gegenständlichen Novelle erfolgen geringfügige Anpassungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes hinsichtlich des Aufgabenbereichs der im Bundeskriminalamt eingerichteten Geldwäschemeldestelle.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Da Österreich durch die Verordnung (EU) 2019/1157 europarechtlich zur Einführung neuer Personalausweise und durch die Richtlinie (EU) 2019/1153 zur gesetzlichen Verankerung bestimmter Übermittlungsbefugnisse und -pflichten durch die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt verpflichtet ist, drohen im Falle der Nichtumsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen.

Die Überarbeitung der Reisepässe dient der Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus. Ohne Neukonzipierung drohen die Reisepässe zum Ziel von Fälschern zu werden. Andere Staaten könnten zudem die Einreise mit dem österreichischen Reisepass an weitere Voraussetzungen, etwa ein Visum, knüpfen. Für die Inhaber österreichischer Reisepässe würde es somit zu einer Einschränkung der Reisefreiheit kommen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Gemäß dem Aktionsplan der Kommission COM(2016) 790 vom 8. Dezember 2016 für ein wirksames europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug handelt es sich bei mindestens drei Vierteln der gefälschten Dokumente, die an den Außengrenzen, aber auch im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen erfasst werden, um Fälschungen von Dokumenten eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Schengen-Landes. Bei den meisten erfassten gefälschten Dokumenten, die für Reisen innerhalb des Schengen-Raums verwendet werden, handelt es sich um weniger sichere, von den Mitgliedstaaten ausgestellte nationale Personalausweise.

Die Erwägungsgründe 14 und 15 der Richtlinie (EU) 2019/1153 führen aus, dass sich der Rechtsstatus der zentralen Meldestellen (in Österreich ist das die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt) von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, angefangen vom Status einer Verwaltungsbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde bis hin zu Mischformen. Die Befugnisse der zentralen Meldestellen umfassen das Recht auf Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, die sie zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit verbundenen Vortaten und Terrorismusfinanzierung benötigen. Österreich hat das Modell einer bei den Sicherheitsbehörden angesiedelten Organisationseinheit gewählt.

Da im Unionsrecht jedoch nicht alle spezifischen Instrumente und Mechanismen festgelegt sind, die den zentralen Meldestellen zur Verfügung stehen sollen, um auf Informationen zugreifen und ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und zudem die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, ihre zentralen Meldestellen einzurichten, und festzulegen, wie diese organisiert sind, können aus europarechtlicher Sicht die verschiedenen zentralen Meldestellen nicht in gleichem Maße auf per Gesetz eingerichtete Datenbanken zugreifen. Das führt zu einem unzureichenden Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften und den zentralen Meldestellen.

Die gegenständliche Novelle des Bundeskriminalamt-Gesetzes soll diesem Defizit begegnen, indem die in der Richtlinie vorgesehenen Übermittlungsbefugnisse und Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt und anderen Behörden gesetzlich umgesetzt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Einführung des neuen Reisepasses soll erst mit 1. Juli 2023 erfolgen, erst ab diesem Zeitpunkt werden die neuen Dokumente ausgestellt. Aufgrund der grundsätzlich zehnjährigen Gültigkeitsdauer sind auch die alten Modelle weiterhin im Umlauf und können zum Grenzübertritt verwendet werden. Es bedarf daher einer längeren Betrachtungsperiode, um die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluieren zu können. Erst nach dem Erreichen eines gewissen Durchdringungsgrades mit neuen Dokumenten ist mit allfälligen Fälschungsversuchen zu rechnen und kann erst dann eine Beurteilung der Fälschungssicherheit erfolgen. Der Fortschritt im Bereich des Durchdringungsgrades wird durch die jährliche Auswertung der ausgestellten Dokumente überwacht. Allfällige Veränderungen im Henley Passport Index werden ebenfalls jährlich nach Veröffentlichung des globalen Rankings geprüft.

Da die praktische Umsetzung der europäischen Rechtsakte und ihre Effektivität im Bereich der Geldwäschebekämpfung regelmäßig durch die Organe der Europäischen Union überprüft wird, zuletzt im Wege des Europarats, der die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie beurteilt, ist der Zeitpunkt einer internen Evaluierung der das Bundeskriminalamt-Gesetz betreffenden Novelle fremdbestimmt. Die Effektivität der Anpassungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes wird sich anhand der bei der Geldwäschemeldestelle geführten Statistiken über eingehende Amtshilfeersuchen anderer Behörden und über die Zahl der ausgehenden Analyseberichte bestimmen lassen.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus für österreichische Reisedokumente

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im globalen Ranking des Henley Passport Index liegt Österreich 2021 auf dem fünften Platz.	Im globalen Ranking des Henley Passport Index soll 2025 der fünfte Platz beibehalten werden.
Inhaber eines österreichischen Reisepasses können in 187 Staaten visumfrei einreisen.	Den Inhabern österreichischer Reisepässe sollen auf Grund der hohen Dokumentensicherheit weiterhin die weitreichenden Einreisemöglichkeiten in 187 Staaten ohne Visumerfordernis offenstehen.

Ziel 2: Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen der Geldwäschemeldestelle und den Strafverfolgungsbehörden

Beschreibung des Ziels:

Ziel der Novelle des Bundeskriminalamt-Gesetzes ist die europarechtlich notwendige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153. Insbesondere soll gesetzlich verankert werden, dass die Geldwäschemeldestelle die ihr vorliegenden Informationen und Analysen auch zum Zwecke der Verhinderung bzw. Verfolgung anderer Straftaten als bloß jenen der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit anderen Behörden und Stellen teilen kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Effektivität der Anpassungen des BKA-G wird sich anhand der bei der Geldwäschemeldestelle einzuführenden Statistiken über die Zahl der ausgehenden Analyseberichte an andere Behörden	Erhöhung dieser Zahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der WFA.

bestimmen lassen. Im Jahr 2019 übermittelte die Geldwäschemeldestelle in 1.128 Fällen Analyseberichte an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt weiter.	
Im Jahr 2019 ergingen 22 Analyseberichte an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.	Erhöhung dieser Zahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der WFA.
Im Jahr 2019 ergingen 110 Analyseberichte an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.	Erhöhung dieser Zahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der WFA.
Im Jahr 2019 ergingen 161 Analyseberichte an das Bundesministerium für Finanzen.	Erhöhung dieser Zahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der WFA.
Im Jahr 2019 ergingen 33 Analyseberichte an die Finanzmarktaufsicht.	Erhöhung dieser Zahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der WFA.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neukonzipierung der österreichischen Reisedokumente unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Standards im Bereich Dokumentensicherheit

Beschreibung der Maßnahme:

Die Personaldatenseite in den österreichischen Reisepässen, mit Ausnahme des gewöhnlichen Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass), soll zukünftig aus Kunststoff bestehen. Damit wird den internationalen Entwicklungen Rechnung getragen und die Fälschungssicherheit erhöht.

Die Einbringung zusätzlicher Sekundärlichtbilder entspricht ebenfalls den internationalen Standards und dient dazu, den Aufwand für Fälscher bei der Manipulation der Dokumente zu erhöhen.

Die Integration eines Datenträgers in den Personalausweis soll in Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben erfolgen und erhöht die Sicherheit der ausgestellten Dokumente.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Vereinfachung der Überprüfung von Dokumenten durch Behörden und Private

Beschreibung der Maßnahme:

Damit die am elektronischen Datenträger gespeicherten Daten im Falle einer Grenzkontrolle oder anderen Identitätsüberprüfungen im In- und Ausland rasch durch eine Behörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgelesen werden können, soll künftig auf Reisedokumenten die sogenannte Card Access Number (CAN) als sechsstellige Zugangsnummer zum elektronischen Datenträger abgedruckt werden.

Um eine einfache und verlässliche Echtheitsprüfung des Dokuments auch durch Dritte, insbesondere durch Unternehmen, zu ermöglichen, sollen die Dokumente einen Barcode erhalten, auf dem die Daten der maschinenlesbaren Zone und das Lichtbild gespeichert sind.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Gesetzliche Verankerung der Befugnisse Geldwäschemeldestelle zur Verhinderung bzw. Verfolgung anderer Straftaten

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den im Bundeskriminalamt vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2019/1153 für den Bereich des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen sowie zwischen den zentralen Meldestellen und für den Bereich des Informationsaustausches mit Europa umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Betrieblicher Sachaufwand	784	1.492	3.135	4.779	4.779
Aufwendungen gesamt	784	1.492	3.135	4.779	4.779

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalkosten	45	110	113	115	117
Betriebliche Sachkosten	311	865	1.778	2.681	2.682
Kosten gesamt	356	975	1.891	2.796	2.799

Jährlich werden ca. 200.000 Personalausweise ausgestellt, ca. 15 % davon entfallen auf Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren. Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 muss in die Personalausweise ab 2. August 2021 ein elektronischer Datenträger implementiert werden, auf dem die Fingerabdrücke des Personalausweisinhabers gespeichert werden. Kinder unter 12 Jahren sind von der Erfassung der Fingerabdrücke jedoch ausgenommen. Aus diesem Grund wurden von 200.000 Fällen 15 % abgezogen. Die Dauer der Fingerprinfertfassung pro Personalausweis beträgt ca. 2 Minuten, dieser Wert beruht auf Erfahrungswerten vom Reisepass.

Grundsätzlich haben auf Grund des Gebührengesetzes 1957 / Konsulargebührengesetzes 1992 die ausstellenden (Pass-)Behörden die Kosten für die Herstellung des Dokuments zu tragen. Im Gebührengesetz 1957 soll jedoch vorgesehen werden, dass sich der Bund und die ausstellenden Behörden die Gesamtmehrkosten zu gleichen Teilen aufteilen. Mehrkosten, die sich aus den Dokumenten für Kinder ergeben, werden durch höhere Kostenbeteiligungen bei den Erwachsenendokumenten durch den Bund kompensiert.

Die Aufteilung der beantragten Dokumente auf Länder und Gemeinden erfolgte unter Zugrundlegung des Bevölkerungsschlüssels.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalkosten	22	53	54	55	56
Betriebliche Sachkosten	148	417	845	1.283	1.283
Kosten gesamt	170	470	899	1.338	1.339

Gemeinden im Sinne von § 16 Abs. 1 Passgesetz 1992: Jährlich werden ca. 200.000 Personalausweise ausgestellt, ca. 15 % davon entfallen auf Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren. Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 muss in die Personalausweise ab 2. August 2021 ein elektronischer Datenträger implementiert werden, auf dem die Fingerabdrücke des Personalausweisinhabers gespeichert werden. Kinder unter 12 Jahren sind von der Erfassung der Fingerabdrücke jedoch ausgenommen. Aus diesem Grund wurden von 200.000 Fällen 15 % abgezogen. Die Dauer der Fingerprinterfassung pro Personalausweis beträgt ca. 2 Minuten, dieser Wert beruht auf Erfahrungswerten vom Reisepass.

Grundsätzlich haben auf Grund des Gebührengesetzes 1957 / Konsulargebührengesetzes 1992 die ausstellenden (Pass-)Behörden die Kosten für die Herstellung des Dokuments zu tragen. Im Gebührengesetz 1957 soll jedoch vorgesehen werden, dass sich der Bund und die ausstellenden Behörden die Gesamtmehrkosten zu gleichen Teilen aufteilen. Mehrkosten, die sich aus den Dokumenten für Kinder ergeben, werden durch höhere Kostenbeteiligungen bei den Erwachsenendokumenten durch den Bund kompensiert.

Die Aufteilung der beantragten Dokumente auf Länder und Gemeinden erfolgte unter Zugrundlegung des Bevölkerungsschlüssels.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		784	1.492	3.135	4.779	4.779	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	16.01.01 Bruttosteuern		485	1.356	2.850	4.345	4.345
gem. BFRG/BFG	11.03.05 Legistik		250				
gem. BFRG/BFG	12.01.02 Vertretungsbehörden		49	136	285	434	434

Erläuterung der Bedeckung

Grundsätzlich haben auf Grund des Gebührengesetzes 1957 / Konsulargebührengesetzes 1992 die ausstellenden (Pass-)Behörden die Kosten für die Herstellung des Dokuments zu tragen. Im Gebührengesetz 1957 soll jedoch vorgesehen werden, dass sich der Bund und die ausstellenden Behörden die Gesamtmehrkosten zu gleichen Teilen aufteilen. Mehrkosten, die sich aus den Dokumenten für Kinder ergeben, werden durch höhere Kostenbeteiligungen bei den Erwachsenendokumenten durch den Bund kompensiert.

Im Zuge der Einführung des Personalausweises mit Chip ist die Anpassung der bestehenden Signatureinheiten erforderlich. Die notwendigen Änderungen wurden vom Bundesministerium für Inneres spezifiziert und das Bundesrechenzentrum mit der Umsetzung beauftragt. Für den neuen Reisepass müssen die Signatureinheiten im Jahr 2023 nicht angepasst werden. Der laufende Betrieb ist von einem bestehenden Wartungsvertrag abgedeckt.

Die budgetäre Bedeckung im DB 11030500 wird im BFG 2021 sichergestellt.

Bei der oa. ausgewiesenen Bedeckung bei der UG 16 handelt es sich konkret um Mindereinzahlungen bei der UG 16, die dadurch entstehen, dass einerseits auf eine Gebührenerhöhung iZm der Ausstellung der neuen, in der Produktion teureren Reisedokumente verzichtet wird (beim Bürger es sohin zu keiner Mehrbelastung kommt), die Mehrausgaben für die neuen Dokumente, soweit sie bei den passausstellenden Behörden, soweit diese nicht dem Bund zuzurechnen sind, anfallen, diesen aber aus dem – unverändert bleibenden Gebührenaufkommen – teilweise abgegolten werden.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2021		2022		2023		2024		2025	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Körperschaft										

Länder	45,06	0,95	110,31	2,28	112,51	2,28	114,76	2,28	117,06	2,28
Gemeinden	21,58	0,46	52,82	1,09	53,88	1,09	54,95	1,09	56,05	1,09
GESAMTSUMME	66,64	1,41	163,13	3,37	166,39	3,37	169,71	3,37	173,11	3,37

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2021		2022		2023		2024		2025	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Erfassung der Fingerabdrücke beim Personalausweis ab 12 Jahren	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	47.897		114.954		114.954		114.954		114.954	
	Gemd.	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	22.936		55.046		55.046		55.046		55.046	

Jährlich werden ca. 200.000 Personalausweise ausgestellt, ca. 15 % davon entfallen auf Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren. Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 muss in die Personalausweise ab 2. August 2021 ein elektronischer Datenträger implementiert werden, auf dem die Fingerabdrücke des Personalausweisinhabers gespeichert werden. Kinder unter 12 Jahren sind von der Erfassung der Fingerabdrücke jedoch ausgenommen. Aus diesem Grund wurden die Berechnungen mit einer durchschnittlichen Stückzahl von 170.000 durchgeführt. Die Dauer der Fingerprinterfassung pro Personalausweis beträgt ca. 2 Minuten, dieser Wert beruht auf Erfahrungswerten vom Reisepass. Die Aufteilung der beantragten Dokumente auf Länder und Gemeinden erfolgte unter Zugrundlegung des Bevölkerungsschlüssels.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	15.770,80	38.607,33	39.379,47	40.167,06	40.970,40
Gemeinden	7.552,02	18.487,21	18.856,96	19.234,10	19.618,78
GESAMTSUMME	23.322,82	57.094,54	58.236,43	59.401,16	60.589,18

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	783.541,01	1.491.500,00	3.135.000,00	4.778.500,00	4.778.500,00
Länder	295.207,97	826.500,00	1.738.500,00	2.641.000,00	2.641.000,00

Gemeinden	140.833,16	399.000,00	826.500,00	1.263.500,00	1.263.500,00
GESAMTSUMME	1.219.582,14	2.717.000,00	5.700.000,00	8.683.000,00	8.683.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Erhöhung der Dokumentensicherheit	Bund	270.833	1,97	950.000	1,57	950.000	3,30	950.000	5,03	950.000	5,03
	Länder	270.833	1,09	950.000	0,87	950.000	1,83	950.000	2,78	950.000	2,78
	Gemd.	270.833	0,52	950.000	0,42	950.000	0,87	950.000	1,33	950.000	1,33
Anpassung der bestehenden Signatureinheiten für den Personalausweis mit Chip	Bund		1 250.000,00		0						

Berechnungsgrundlage:

Personalausweis: 200.000 Stück/Jahr; 16.667 Stück/Monat

Reisepass: 750.000 Stück/Jahr, 62.500/Monat

Kostenaufteilung der Mehrkosten: 50 % Bund, 50 % Länder und Gemeinden nach § 16 Abs. 1 PassG bezogen auf den gesamten Bruttomehraufwand;

Kostenaufteilung des Behördenanteils auf Länder und Gemeinden anhand des Bevölkerungsschlüssels

Annahme betreffend Dokumentenausstellung für Auslandsösterreicher: 5 %; die Kostentragung erfolgt durch den Bund (BMEIA; Botschaften und Konsulate als Passbehörden)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1479522040).

